

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz und das Gesetz LGBl. Nr. 93/1992 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2012, wird wie folgt geändert:

§ 37 lautet:

„§ 37

Auf die in diesem Artikel geregelte Versorgung sind die §§ 13, 15, 21, 22, 23 Abs. 1 und die §§ 27, 28, 34 und 39 bis 47 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 15 LBPG 2002 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz‘ tritt der Ausdruck ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Artikel‘.
2. Der für monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt
 - a) im Fall des § 15 Abs. 2 Z 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - aa) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 7,8%,
 - bb) für jene Teile der wiederkehrenden Leistung ab dem Betrag von 4 230 Euro bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 14,8%;
 - b) im Fall des § 15 Abs. 2 Z 2 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - aa) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 8%,
 - bb) für jene Teile der wiederkehrenden Leistung ab dem Betrag von 4 230 Euro bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 15%;
 - c) für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Zweifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 übersteigen bis zu jenem Betrag, der dem Dreifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 20% und
 - d) für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Dreifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 übersteigen, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 25%.“

Artikel II

Das Gesetz, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird, LGBl. Nr. 93/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2012, wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 10 Z 11 lautet:

„11. § 25 lautet:

„§ 25

Die §§ 13, 15, 21, 22, 23 Abs. 1 und die §§ 27, 28, 34 und 39 bis 47 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 15 LBPG 2002 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz‘ tritt der Ausdruck ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Artikel‘.
2. Der für monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt
 - a) im Fall des § 15 Abs. 2 Z 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - aa) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 7,8%,
 - bb) für jene Teile der wiederkehrenden Leistung ab dem Betrag von 4 230 Euro bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 14,8%;
 - b) im Fall des § 15 Abs. 2 Z 2 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - aa) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 8%,
 - bb) für jene Teile der wiederkehrenden Leistung ab dem Betrag von 4 230 Euro bis zu jenem Betrag, der dem Zweifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 15%;
 - c) für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Zweifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 übersteigen bis zu jenem Betrag, der dem Dreifachen der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 entspricht, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 20% und
 - d) für die Teile der wiederkehrenden Leistung, die das Dreifache der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 LBPG 2002 übersteigen, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 25%.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Erläuterungen

Die Verfassungsbestimmung des Art. 1 des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes - SpBegrG, BGBl. I Nr. 46/2014, ermächtigt die Bundes- und Landesgesetzgebung, für ehemalige Funktionärinnen und Funktionäre sowie Bedienstete von Rechtsträgern im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, sowie für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen einen angemessenen Sicherungsbeitrag von den Ruhe- und Versorgungsbezügen festzulegen, der an jenen Rechtsträger zu leisten ist, von dem sie die Bezüge oder Leistungen beziehen. Ein Sicherungsbeitrag darf höchstens

1. 10% für jenen Teil der Leistung, der 100% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage übersteigt,
2. 20% für jenen Teil der Leistung, der 200% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, sowie
3. 25% für jenen Teil der Leistung, der 300% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage übersteigt,

betragen (§ 10 Abs. 4, 5 und 6 BezBegrBVG, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des SpBegrG, BGBl. I Nr. 46/2014).

Durch Art. 2 SpBegrG machte der Bundesgesetzgeber von dieser bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch und änderte das Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre - Bezügegesetz BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012, indem er den aktuellen (Pensionssicherungs)-Beitrag mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 entsprechend erhöhte.

Auf der Grundlage der erwähnten bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung soll nunmehr eine dem Bezügegesetz des Bundes vergleichbare Regelung auch für die dem Burgenländischen Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2012, unterfallenden Personen (Altpolitikerinnen und -politiker des Landes) geschaffen werden.

Der von den nach dem Burgenländischen Bezügegesetz anspruchsberechtigten Pensionistinnen und Pensionisten zu zahlende Pensionssicherungsbeitrag wird ab 1. Jänner 2015 für Pensionsteile über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage (2014: 9 060 €) auf 20% und für Pensionsteile über der dreifachen Höchstbeitragsgrundlage (2014: 13 590 €) auf 25% erhöht. Pensionsteile von Altpolitikerinnen und Altpolitikern unter der doppelten Höchstbeitragsgrundlage sind schon bisher mit einem erhöhten Pensionssicherungsbeitrag von rund 15% und Pensionsteile unter 4 230 € mit einem Pensionssicherungsbeitrag von rund 8% belastet. Diese Prozentsätze gelten weiterhin.

Im Bereich des Landes werden von der Erhöhung des (Pensionssicherungs)-Beitrags lediglich 2 Altpolitikerinnen und -politiker betroffen sein.